

Verkündungsblatt | 42. Jahrgang | Nr. 76

Amtliche Mitteilung

20.04.2022

**Satzung zur Regelung der Ordnungsverfahren
an der Fachhochschule Dortmund**

Satzung zur Regelung der Ordnungsverfahren an der Fachhochschule Dortmund- Ordnungssatzung vom 20.04.2022

Auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 51a HG NRW des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG vom 16.09.2014 – GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch 12. November 2021 (GV. NRW S. 1179)) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung zur Regelung der Ordnungsverfahren erlassen:

Inhalt	
<u>§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich</u>	3
<u>§ 2 Ordnungsverstöße</u>	3
<u>§ 3 Mitglieder des Ordnungsausschusses</u>	4
<u>§ 4 Aufgaben und Einberufung</u>	4
<u>§ 5 Verfahren und Sitzungsablauf</u>	4
<u>§ 6 Beschlussfassung</u>	4
<u>§ 7 Ordnungsmaßnahmen</u>	5
<u>§ 8 Datenerhebung und Datenweitergabe</u>	5
<u>§ 9 In-Kraft-Treten</u>	6

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Ordnungsverstöße im Sinne des § 51 a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW). Sie trifft Verfahrensregelungen über Ordnungsverfahren und zur Tätigkeit des Ordnungsausschusses. Sie gilt für alle Studierenden der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Gegenüber Externen, die den Hochschulbetrieb stören, kommen Maßnahmen auf der Grundlage des Hausrechts und im Übrigen ordnungswidrigkeits- und strafrechtliche Maßnahmen in Betracht; gegenüber den übrigen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule können entsprechende Verstöße außerdem auf arbeits- oder dienstrechtlicher Basis geahndet werden.

§ 2 Ordnungsverstöße

Ein/eine Studierende*r begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. die durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder
4. bezweckt oder bewirkt haben, dass
 - a) ein Mitglied der Hochschule aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfeldes eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

§ 3 Mitglieder des Ordnungsausschusses

- (1) Der Ordnungsausschuss wird gruppenparitätisch mit jeweils einer Person besetzt. Ein Ausschussmitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst übernimmt den Vorsitz. Das studentische Ausschussmitglied wird für die Dauer eines Jahres und die übrigen Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren auf Vorschlag des Senats von dem Rektor/der Rektor*In bestellt ebenso die Stellvertreter*Innen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben ein Recht auf Akteneinsicht und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Aufgaben und Einberufung

- (1) Alle Hochschulmitglieder haben ein Antragsrecht. Das Ordnungsverfahren wird auf Antrag der von dem Verdacht eines Ordnungsverstoßes im Sinne von § 2 betroffenen Organe oder Gremien an den/die Rektor*In oder unmittelbar durch den/die Rektor*In eingeleitet.
- (2) Der/die Rektor*In beantragt die Einberufung des Ordnungsausschusses erst dann, wenn nachweislich keine andere dem Konflikt angemessene Lösung gefunden worden ist.

§ 5 Verfahren und Sitzungsablauf

- (1) Das Gremium ist auf Antrag des/der Rektor(s)*In von dem/der Vorsitzenden des Ordnungsausschusses schriftlich innerhalb von sieben Werktagen einzuberufen.
- (2) Beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, sind im Rahmen der Ermittlungen anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch erfolgen. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes ist zulässig und richtet sich nach § 14 VwfG.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann weitere Personen zur Anhörung hinzuziehen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Ordnungsausschuss empfiehlt dem/der Rektor*In die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 in Verbindung mit § 51a HG NRW, wenn er zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Ordnungsverstoß vorliegt. Im Falle der Ablehnung muss der Rektor dem Ausschuss eine Begründung zukommen lassen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ausschusses gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Über den Ablauf und das Ergebnis von Sitzungen des Ordnungsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Über die Beschlussempfehlung ist der/die Rektor*In unverzüglich von dem/ der Vorsitzenden zu unterrichten.

- (4) Die verhängte Ordnungsmaßnahme wird mit schriftlichem Bescheid vom Ordnungsausschuss erlassen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen nach § 7 verhängt werden.
- (2) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist dem/ der Betroffenen unter Mitteilung der gegen ihn oder sie erhobenen Beschuldigung und der zugrundeliegenden Tatsachen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind:
1. der Ausspruch einer Rüge
 2. die Androhung einer Exmatrikulation
 3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule
 4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester
 5. die Exmatrikulation
- (4) Die Ordnungsmaßnahme nach § 51 a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 HG NRW (§ 7 Absatz 3 Nr. 2) kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 HG NRW ausgesprochen werden.
- (5) Die Ordnungsmaßnahmen nach § 51 a Absatz 2 Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 HG NRW (§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1,3 und 4) können nebeneinander verhängt werden.
- (6) Die Ordnungsmaßnahme nach § 51 a Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 HG NRW (§ 7 Absatz 3 Nr. 5) kann für einen Ordnungsverstoß nach § 51 a Absatz 1 Nr. 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 51 a Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3) vor.

§ 8 Datenerhebung und Datenweitergabe

- (1) Die Hochschule dokumentiert folgende Daten in der Akte der betroffenen Studierenden:
1. das Ergebnis des Ordnungsverfahrens,
 2. sämtlichen erforderlichen Schriftverkehr im Rahmen der Ermittlungen,
 3. das Ergebnis der Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie
 4. verhängte Ordnungsmaßnahmen.

(2) Die Daten des Ermittlungsverfahrens dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 7 Absatz 3 Nummer 3 oder 4 verhängt, so sind die betroffenen Lehrenden hierüber zu informieren. Das Ergebnis des Verfahrens wird den Beteiligten, insbesondere möglichen Opfern mitgeteilt.

(3) In begründeten Verdachtsfällen eines strafrechtlich relevanten Ordnungsverstoßes ist die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu informieren.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 20.04.2022

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Der Rektor

Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick